



MiFID:

Auswirkungen auf die Schweiz

Vortrag von Dr. Alexander Vogel, Rechtsanwalt, Meyer Lustenberger

Überblick

- Was ist MiFID?
- Weshalb MiFID?
- Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich
- Wesentliche Inhalte und wichtigste Neuerungen
- Wichtigste Unterschiede zur Schweiz
- Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz
- Handlungsbedarf in der Schweiz
- Schlusswort(e)

Was ist MiFID?

- EU-Richtlinie über „Märkte für Finanzinstrumente“ (MiFID = Markets in Financial Instruments Directive) vom 21. April 2004
- Ersetzt die Investment Services Directive (ISD) von 1993
- Teil des Financial Services Action Plan (FSAP)
- Eines der umfassendsten Reformprojekte im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)
- Nationale Umsetzungspflicht bis zum 31. Januar 2007 (erhebliche Verzögerungen; Deutschland Juli 2007)
- Ist am 1. November 2007 in Kraft getreten

Weshalb MiFID?

- **Stärkung des europäischen Finanzmarkts**
 - Robuster gemeinsamer Rahmen für Regulierung der europäischen Wirtschaftsmärkte
 - Vereinfachung der grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen
 - Erhöhung des Wettbewerbs mittels „EU-Pass“
- **Maximierung des Anlegerschutzes**
 - Wohlverhaltensregeln / Kundengünstige Ausführung
 - Präzise Kunden- und Produktanalysen
 - Offenlegungs- und Informationspflichten

Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich (1)

- **Örtlicher Anwendungsbereich**
 - Direkte Anwendbarkeit in allen 30 Ländern des EWR
 - Umsetzungspflicht in nationales Recht
 - Ausnahmsweise anwendbar für die Schweiz bei:
 - Tochterunternehmen von Schweizer-Firmen in der EU (direkt)
 - Zweigniederlassungen von Schweizer-Firmen in der EU (indirekt)
 - Zweigniederlassungen von EU-Firmen in der Schweiz (teilweise)

Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich (2)

- **Indirekter Anwendungsbereich bei Teilnahme an global vernetzten Vertriebs-, Vermittlungs- und Beratungssystemen**
 - Fondsvertrieb (wenn nicht durch die Fondsleitung erfolgt), Anlageberatung und Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen unterstehen uneingeschränkt den MiFID-Standards (Ausnahmen bspw. in Deutschland)
 - Zudem mittelbare Anwendbarkeit der MiFID-Standards beachten bspw.:
 - Strenge Offenlegungspflichten von Inducements
 - Vertriebspartner verlangt Handelsinformationen, die er als MiFID-Unterstellter seinem Kunden weitergeben muss

Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich (3)

ACHTUNG:

- Wird die MiFID in den nationalen Bestimmungen der einzelnen EU-Länder als international zwingend anwendbar erklärt, hat eine allfällige CH-Rechtswahlklausel keine Wirkung
- Fällt eine Vereinbarung mit einer CH-Wertpapierfirma gemäss EVÜ und LugÜ unter den Verbraucherschutz, so gelten trotz Gerichtsstandsklausel dessen zwingende Bestimmungen

Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich (4)

- **Sachlicher Anwendungsbereich**

MiFID gilt für:

- Unternehmen, die gewerbsmässig Wertpapierdienstleistungen erbringen bzw. Anlagetätigkeiten ausüben
- Geregelter Finanzmärkte
- Kreditinstitute, sofern sie Wertpapierdienstleistungen erbringen

Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich (5)

- **Qualifikationsmerkmale der Wertpapierleistung**
 - Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden
 - Anlage-/Abschlussvermittlung
 - Platzierung mit/ohne feste Übernahmeverpflichtung
 - Bestimmte Nebendienstleistungen (z.B. Finanzanalyse)
- **Ausgenommen von MiFID sind**
 - Versicherungen und Pensionsfonds
 - Mitglieder staatlicher Institutionen
 - Treasury-Gesellschaften (DL innerhalb des eigenen Konzerns)

Wesentliche Inhalte und wichtigste Neuerungen (1)

- **„EU-Pass“**

Gibt Wertpapierfirmen, Banken und Börsen die Möglichkeit, ihre Dienstleistungen auch in anderen Mitgliedstaaten anzubieten

→ Zugang zu einer grösseren Anzahl Handelsplätzen

- **Abschaffung des Börsenzwangs**

Ausführung von Aufträgen an einem anderen Markt oder durch Selbsteintritt, sofern Zustimmung des Kunden vorliegt

Wesentliche Inhalte und wichtigste Neuerungen (2)

- **Regulierung von Interessenkonflikten aufgrund von Vertriebsanreizen**
 - Erstellungspflicht einer Policy zur Behandlung von Interessenkonflikten
 - Im Vordergrund steht die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten
 - Kunden müssen über die Policy nachweisbar informiert werden
 - Spezielle Regulierungen hinsichtlich Zulässigkeit und Transparenz von Zahlungen und Erhalt von Inducements, wie z.B. Verwaltungs-, Bestandsvergütungen, Provisionen, geldwerte Vorteile

Wesentliche Inhalte und wichtigste Neuerungen (3)

- **“Best Execution“ (Bestmögliche Ausführung)**

Es sind Grundsätze der Auftragsdurchführung festzusetzen zur Erzielung eines bestmöglichen Preises:

- Vollständigkeit und zeitnahe Ausführung
- Berücksichtigung Marktverfassung und Sicherheit der Abwicklung
- Die Firma soll ehrlich, fair und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handeln

Wesentliche Inhalte und wichtigste Neuerungen (4)

- **Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten**
 - Appropriateness-Test (Angemessenheitstest)
 - Suitability-Test (Abklärung finanzieller Verhältnisse) bei
 - Anlageberatung
 - Portfolioverwaltung
 - Erhöhung der Anforderungen an die Vor- und Nachhandels-Transparenz
 - Handels-Report für Kunden und Aufsichtsbehörden
 - Transparenzpflicht von Kosten

Wesentliche Inhalte und wichtigste Neuerungen (5)

- **Kundenklassifizierung**

Kunden sind den folgenden Kategorien zuzuordnen:

- “Retail Client“ (Privatanleger)
- “Professional Client“ (Professionell Anleger)
- “Eligible Counterparty“ (Geeignete Gegenpartei)

Wesentliche Inhalte und wichtigste Neuerungen (6)

- **Je nach Kundenklassifizierung unterliegt der Kunde einem mehr oder weniger hohen Schutzniveau:**

Professionelle Kunden kein Appropriateness-Test; geeignete
Gegenparteien kein Suitability-Test und keine „Best Execution“-
Regelung

Wichtigste Unterschiede zur Schweiz

- MiFID erfasst nicht nur Effekthändler gemäss BEHG, sondern auch Vermögensverwalter und Anlageberater
- Kapitalerfordernisse für Wertpapierfirmen sind geringer
- In der CH nur geringe Ausprägung von „Conflict of Interest Policy“, „Best Execution“, „Wohilverhaltensregeln“
- Kundenklassifizierung: Keine formalisierten Anforderungen in der Schweiz
- Die Offenlegungspflichten betreffend Retrozessionen und Kick-Backs gehen bei MiFID weiter

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz (1)

- Einleitende Bemerkungen
 - Schweizer Firmen sind auf den ersten Blick nicht von den MiFID-Standards betroffen
 - Viele erbringen aber einen bedeutenden Teil ihrer Dienstleistungen im EWR und werden unweigerlich mit der MiFID konfrontiert
 - Es stellt sich die Frage, inwieweit die Umsetzung der MiFID zwingend oder empfehlenswert ist
- Mögliche Auswirkungen (allgemeiner Überblick)
 - Verstärkter grenzüberschreitender Wettbewerb
 - Einbeziehung in die „Best Execution“-Prozesse von Banken mit Sitz in der EU

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz (2)

- Beeinflussung der Schweizer Finanzaufsicht durch MiFID
- Einfluss auf Marktteilnehmer, Preisgestaltung und Transaktionskosten
- Gefahr, dass EU den Zugang zu ihren Märkten gegenüber Drittstaaten abschottet
- Sollten Schweizer Unternehmen nicht als „geeignete Gegenparteien“ anerkannt werden, könnte diesen der Zugang zu besseren Preisen der EU-Wertpapierfirmen verwehrt bleiben
- Kunden könnten Qualitätsverbesserung bei Schweizer Finanzdienstleistern vermissen

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz (3)

... deshalb gilt es:

- Die Chancen von MiFID zu nutzen und Wettbewerbsvorteile zu schaffen!
- Sich mit MiFID auseinanderzusetzen und eine Auswirkungsanalyse zu erstellen!
- Die angebotenen Produkte, Markt- und Börsenzugänge und Preisstrategien strategisch zu überprüfen und auf die neue Wettbewerbssituation auszurichten!

Handlungsbedarf in der Schweiz (1)

- Erstellung einer Auswirkungsanalyse/Fragestellungen
 - Sind Strategie und Geschäftsmodell von MiFID betroffen?
 - Welche Auswirkungen hat MiFID auf die Kunden?
 - Wie ist die Kommunikation mit den Kunden zu gestalten?
 - Welche Auswirkungen ergeben sich für Cross-Border-Geschäfte?
 - Wie kann MiFID zur Verbesserung bzw. Rationalisierung der Compliance-Prozesse genutzt werden?
 - Gibt es Synergien von Schnittstellen zu benachbarten Projekten?

Handlungsbedarf in der Schweiz (2)

- Primär betroffene Unternehmensbereiche
 - Organisation:
 - Massnahmen gegen Bestechung, Insiderhandel, Interessenkonflikte
 - Errichtung einer Compliance-Funktion
 - Risikomanagement
 - IT-Infrastruktur
 - Führungsverantwortung

Handlungsbedarf in der Schweiz (3)

- Vermarktung & Akquisition:
 - Anpassung des Marketingmaterials
 - Kundenklassifizierung
 - Erteilung relevanter Kundeninformationen
- Neukunden-Prozess:
 - Appropriateness-Test
 - Suitability-Test
 - Einholen von Kundeninformationen
 - Warnungen des Kunden

Handlungsbedarf in der Schweiz (4)

- Handel:
 - Pre-Trade Transparency
 - Best Execution
 - Ordre Execution Policy
 - Transaktionsabwicklung auf einem regulierten Markt

Handlungsbedarf in der Schweiz (5)

- Reporting:
 - Reporting an die zuständigen Behörden
 - Reporting an den Kunden (Kostendetails)
 - Veröffentlichung von Transaktionsdaten
 - Archivierung der Daten
 - Jährlicher Depotauszug

Handlungsbedarf in der Schweiz (6)

– Vorgehen:

1. Strategische Beurteilung der Geschäftsaktivitäten
 2. Gap-Analyse (wo ist Umsetzung der MiFID Pflicht und wo lediglich Kür?)
 3. Operative Umsetzung der neuen EU-Vorschriften
- Keinen spürbaren Einfluss für Banken, welche eine marginale internationale Verflechtung aufweisen
 - Anders für Banken, die mit professionellen Investoren zusammenarbeiten und/oder deren Privatkunden aus dem EWR stammen (frühzeitige Globalanalyse)

Handlungsbedarf in der Schweiz (7)

- Um den Erwartungen von Geschäftspartnern und Kunden gerecht zu werden, zeichnet sich in den folgenden Bereichen Handlungsbedarf
 - Erbringung von Insourcing-Leistungen, wie bspw. Vermögensverwaltung, für Wertschriftenfirmen aus dem EWR
 - Ausführung von grenzüberschreitenden Wertschriftenaufträgen (Einhaltung der „Best-Execution“-Regelung)
 - Verträge über Retrozessionszahlungen von/an europäische Wertpapierfirmen
 - Anpassung der IT-Systeme

Schlusswort(e)

„Wir wissen noch nicht, ob MiFID ein harmloses Gespenst oder eine gefährliche Bedrohung für uns ist“ (CIO einer deutschen Bank)

„MiFID wird wehtun.....“ (Nigel Solkhon, IBM)

In der EU, wie auch in der Schweiz, herrscht in vielen Punkten Unsicherheit

Schweizer-Wertpapierfirmen dürfen bzw. können gegenüber der MiFID nicht untätig bleiben.

Gewinner sind diese Firmen, welche sich am schnellsten anpassen und am besten auf MiFID vorbereitet sind.